

ÜBUNGEN ZPR/SchKG FS 15

Internationale Zuständigkeit

Prof. Isaak Meier

Stand 14.04.15

Die drei Zuständigkeiten

Nationale Zuständigkeit	Internationale Zuständigkeit	
ZPO	LugÜ	IPRG
Alle Zivilsachen	Zivilsachen mit Ausnahme Art. 1.	Alle Zivilsachen mit dem Vorbehalt von LugÜ und Zuständigkeiten des SchKG
Nationale Sachverhalte	Internationaler Sachverhalt nach LugÜ: <ul style="list-style-type: none"> - Wohnsitz der beklagten Partei in LugÜ Staat (Art. 3) <u>oder</u> - Beziehung zum Staat X nach Art. 22/23 <u>und</u> - Beziehung zu Staat Y nach LugÜ. 	Internationaler Sachverhalt ausserhalb LugÜ

Klage: Verena Keller gegen Garten AG
betreffend CHF 15'000.-

Art. 10 ZPO Wohnsitz und Sitz

Sieht dieses Gesetz nichts anderes vor, so ist zuständig:

- a. für Klagen gegen eine natürliche Person: das Gericht an deren Wohnsitz;
- b. für Klagen gegen eine juristische Person und gegen öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften sowie gegen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: das Gericht an deren Sitz;
- c. für Klagen gegen den Bund: das Obergericht des Kantons Bern oder das obere Gericht des Kantons, in dem die klagende Partei ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- d. für Klagen gegen einen Kanton: ein Gericht am Kantonshauptort.²

Der Wohnsitz bestimmt sich nach dem Zivilgesetzbuch¹ (ZGB).
Artikel 24 ZGB ist nicht anwendbar.

Art. 31 ZPO (Klagen aus Vertrag, Grundsatz)

Für Klagen aus Vertrag ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort zuständig, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist.

Auslegungshilfe Art. 117 III IPRG: Als charakteristische Leistung gilt namentlich:

- a. bei Veräußerungsverträgen die Leistung des Veräußerers;
- b. bei Gebrauchsüberlassungsverträgen die Leistung der Partei, die eine Sache oder ein Recht zum Gebrauch überlässt;
- c. bei Auftrag, Werkvertrag und ähnlichen Dienstleistungsverträgen die Dienstleistung;
- d. bei Verwahrungsverträgen die Leistung des Verwahrers;
- e. bei Garantie- oder Bürgschaftsverträgen die Leistung des Garanten oder des Bürgen.

Art. 74 OR

B. Ort der Erfüllung

¹ Der Ort der Erfüllung wird durch den ausdrücklichen oder aus den Umständen zu schliessenden Willen der Parteien bestimmt.

² Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Grundsätze:

- 1. Geldschulden sind an dem Orte zu zahlen, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat;**
2. wird eine bestimmte Sache geschuldet, so ist diese da zu übergeben, wo sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befand;
3. andere Verbindlichkeiten sind an dem Orte zu erfüllen, wo der Schuldner zur Zeit ihrer Entstehung seinen Wohnsitz hatte.

Wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz, an dem er die Erfüllung fordern kann, nach der Entstehung der Schuld ändert und dem Schuldner daraus eine erhebliche Belästigung erwächst, so ist dieser berechtigt, an dem ursprünglichen Wohnsitze zu erfüllen.

Klage: Verena Keller gegen Bau und Holz GmbH mit Sitz
in Konstanz betr. CHF 100'000.-

Art. 2 LugÜ

1. Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Übereinkommens sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen.

Art. 59

Abs. 1. Ist zu entscheiden, ob eine Partei im Hoheitsgebiet des durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates, dessen Gerichte angerufen sind, einen Wohnsitz hat, so wendet das Gericht sein Recht an.

Wichtige Unterscheidung betr. die Zuständigkeiten nach LugÜ

Internationale Zuständigkeit	Bestimmung des zuständigen Staates	Art. 2 Art. 22
Internationale örtliche Zuständigkeit	Bestimmung des zuständigen Gerichtes bzw. Gerichtskreises	Art. 5/6

Art. 5 Nr. 1 LugÜ

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates hat, kann in einem anderen durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat verklagt werden:

Nr. 1.

- a) **wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre,**
- b) im Sinne dieser Vorschrift - und sofern nichts anderes vereinbart worden ist - ist der Erfüllungsort der Verpflichtung:
 - für den Verkauf beweglicher Sachen der Ort in einem durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen*
 - für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort in einem durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen*
- c) **ist Buchstabe b nicht anwendbar, so gilt Buchstabe a;**

*wichtig: (Weitgehend) vertragsautonome Bestimmung des Erfüllungsortes als Ort der Zuständigkeit

Klage: Verena Keller gegen Bau und Holz GmbH mit Sitz in Vaduz betr. CHF 100'000.-

1. Abschnitt: Verträge

Art. 112

I. Zuständigkeit

1. Wohnsitz und Niederlassung

Für Klagen aus Vertrag sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen an seinem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

Für Klagen aufgrund der Tätigkeit einer Niederlassung in der Schweiz sind überdies die Gerichte am Ort der Niederlassung zuständig.

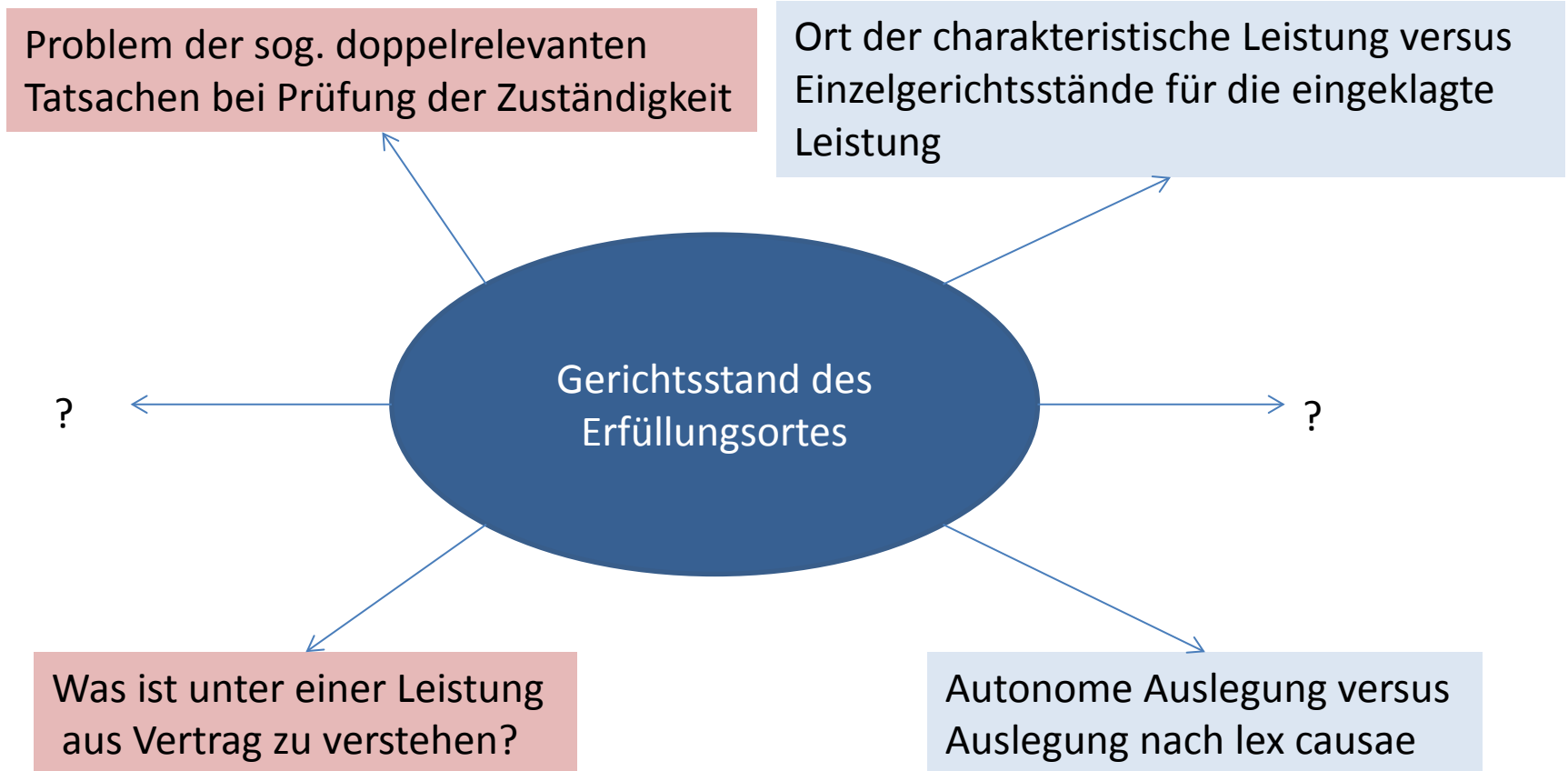
Art. 113

2. Erfüllungsort

Ist die für den Vertrag **charakteristische Leistung** in der Schweiz zu erbringen, so kann auch beim schweizerischen Gericht am Erfüllungsort dieser Leistung geklagt werden.

Klage: Bau und Holz GmbH gegen Verena Keller betr. CHF
800'000.- und 20'000 als separate Klagen

Aspekte des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes



Klage: Bau und Holz GmbH gegen Verena Keller betr. CHF 800'000.- und 20'000 als Widerklagen

ZPO 14	LugÜ 6 Nr. 3	IPRG 8
<p>Beim für die Hauptklage örtlich zuständigen Gericht kann Widerklage erhoben werden, wenn die Widerklage mit der Hauptklage <u>in einem sachlichen Zusammenhang</u> steht (Abs. 1).</p>	<p>Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates hat, kann auch verklagt werden:</p> <p>Nr. 3: Wenn es sich um eine Widerklage handelt, <u>die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird</u>, vor dem Gericht, bei dem die Klage selbst anhängig ist;</p>	<p>Das Gericht, bei dem die Hauptklage hängig ist, beurteilt auch die Widerklage, sofern zwischen Haupt- und Widerklage <u>ein sachlicher Zusammenhang</u> besteht</p>

Exkurs: Widerklage

- Der Ort der Hauptklage begründet nach ZPO/LugÜ/IPRG eine (zusätzliche) Zuständigkeit für die Widerklage.
- Zulässigkeit der Widerklage nach ZPO 224: «Die beklagte Partei kann in der Klageantwort Widerklage erheben, wenn der geltend gemachte Anspruch nach der gleichen Verfahrensart wie die Hauptklage zu beurteilen ist.»

Exkurs: Rechtshängigkeit

- Ist eine Klage rechtshängig, kann die identische Klage von beiden Parteien nicht erneut erhoben werden (ZPO 64 I lit. a).
- Die Klageidentität bestimmt sich nach der sog. Kernpunktetheorie (in casu gegeben).

Klage nach Zusatzvariante 1: Gerichtsstandsvereinbarung

Wichtige Voraussetzungen und Aspekte der Gerichtsstandsvereinbarung

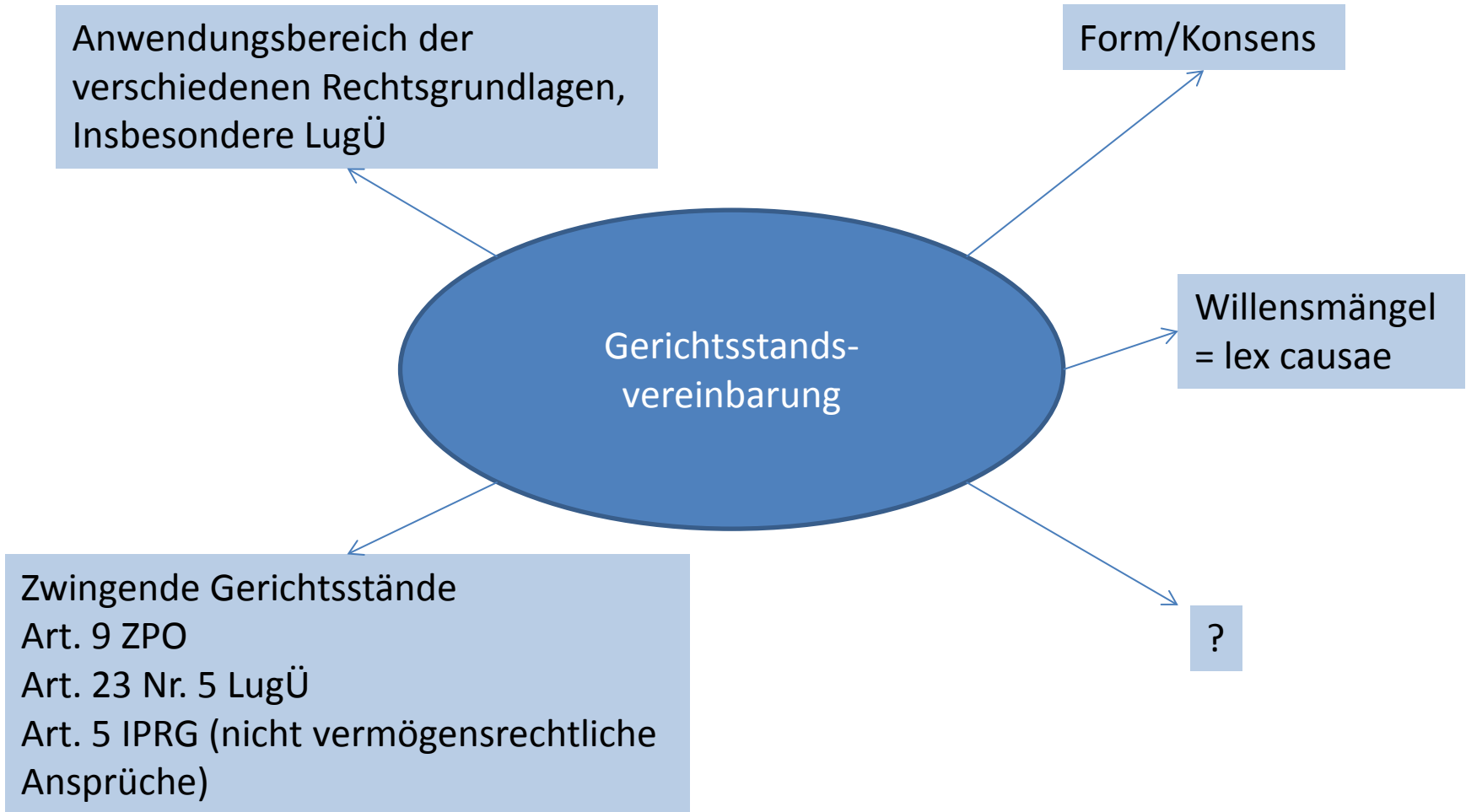
Anwendungsbereich der Rechtsgrundlagen

ZPO 17	LugÜ 23	IPRG 5
Alle Zivilstreitigkeiten	Zivilstreitigkeiten gemäss Art. 1	Alle Zivilstreitigkeiten
Nationale Fälle	Internationale Fälle nach LugÜ: <ul style="list-style-type: none"> - Wohnsitz einer Partei in LugÜ Staat und Vereinbarung eines Gerichtes in LugÜ Staat (23). - Internationale Beziehung nach ungeschriebenen Regeln zu LugÜ. 	Internationale Fälle ausserhalb LugÜ

Wichtige Voraussetzungen und Aspekte der Gerichtsstandsvereinbarung



Wichtige Voraussetzungen und Aspekte der Gerichtsstandsvereinbarung



Wichtige Voraussetzungen und Aspekte der Gerichtsstandsvereinbarung

Form/Konsens

ZPO 17	LugÜ 23	IPRG 5
<p>² Die Vereinbarung muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, <u>die den Nachweis durch Text ermöglicht.</u></p>	<p>Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung muss geschlossen werden:</p> <p>a) <u>schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung; *oder</u></p> <p>b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind; oder</p> <p>c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmässig beachten.</p>	<p>Die Vereinbarung kann schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, <u>die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht, erfolgen.</u></p>

* Weitgehende Vermischung von Form und Konsens: aus Text muss Konsens hervorgehen

AGB Swiss Shop

8. Miles & Travel, Miles & Event und ProTrain-Seminare

Die Durchführung der Travel- und Event-Angebote und der ProTrain-Seminare erfolgt durch vom SWISS Shop unabhängige (Reise-)Veranstalter, an die wir Ihre Buchungsanfragen weiterleiten. Die Buchung ist abhängig von der Verfügbarkeit und unterliegt zusätzlich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Miles & More Service-Hotline +41 (0)900 85 0000.

9. Mit Gepäck auf Reisen

Die angegebenen SWISS Bordgepäckmasse beruhen auf dem Stand September 2010 und können von den Standards anderer Airlines abweichen. Am besten informieren Sie sich vor Antritt des Fluges bei der jeweiligen Fluggesellschaft. Kontrollieren Sie nach jeder Flugreise Ihr Gepäck, sobald Sie es vom Gepäckband genommen haben. Ist es beschädigt, legen Sie sofort, wenn möglich vor Passieren der Zollkontrolle, mündlich und schriftlich Beschwerde bei der zuständigen Fluggesellschaft bzw. beim Transportunternehmen ein. Auskunft über Reisegepäckversicherungen erhalten Sie in jedem Reisebüro.

10. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten (Namen, Postadressen, Telefon- und/oder Kreditkarten-Nummern), welche der Kunde der Miles & More GmbH, Zweigniederlassung Kloten, als Betreiberin des SWISS Shop im Rahmen von Bestellungen bekannt gibt, unterliegt der Datenschutzgesetzgebung. Mit der Bestellung erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass seine Personendaten in maschinenlesbarer Form gespeichert und zur Vertragsabwicklung bearbeitet werden. Eine Weitergabe von Personendaten an Dritte darf ohne die Genehmigung des Kunden nicht erfolgen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung, insbesondere zur Bonitätsprüfung, an Dritte weitergegeben werden. Dritte, die Personendaten für die Miles & More GmbH, Zweigniederlassung Kloten, bearbeiten, haben diese Daten ebenfalls sorgfältig zu schützen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Kloten.

Miles & More ist eine GmbH deutschen Rechts mit Sitz in D-60549 Frankfurt, Main Airport Center, Unterschweinstiege 8. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach unter der Nummer HRB 12211 eingetragen. Sie wird durch ihre Geschäftsführer Herrn Harald Deprosse und Herrn Roland Adrian vertreten. Ihre Zweigniederlassung, die Miles & More GmbH, Zweigniederlassung Kloten, mit Sitz in Kloten, ist unter der Nummer CHE-113.704.200 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art der Streitigkeit

Art. 32 ZPO

Als Konsumentenverträge gelten Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für die persönlichen oder familiären Bedürfnisse der Konsumentin oder des Konsumenten bestimmt sind und von der anderen Partei im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit angeboten werden.

Zusatzvariante 2: Verbraucher-/Konsumentenstreitigkeit

Art der Streitigkeit

LugÜ 15 ff.

Bilden ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, den Gegenstand des Verfahrens, so bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt:

- a. wenn es sich um den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung handelt;
- b. wenn es sich um ein in Raten zurückzuzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft handelt, das zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmt ist; oder
- c. in allen anderen Fällen, wenn der andere Vertragspartner in dem durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschliesslich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

IPRG 114/120

- ¹ Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Konsumenten bestimmt sind und nicht im Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Konsumenten stehen, ...:
- a. wenn der Anbieter die Bestellung in diesem Staat entgegengenommen hat;
 - b. wenn in diesem Staat dem Vertragsabschluss ein Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist und der Konsument in diesem Staat die zum Vertragsabschluss erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat, oder
 - c. wenn der Anbieter den Konsumenten veranlasst hat, sich ins Ausland zu begeben und seine Bestellung dort abzugeben.

Gerichtsstände für Konsumenten-/Verbraucherstreitigkeiten

Art. 32/35	LugÜ 16/17	IPRG 114
<p>Art. 32: Bei Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen ist zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Klagen der Konsumentin ...: das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien; b. für Klagen der Anbieterin ... : das Gericht am Wohnsitz der beklagten Partei. 	Dito	Dito
<p>Art. 35 Auf die Gerichtsstände nach den Artikeln 32-34 können nicht zum Voraus oder durch Einlassung verzichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Konsumentin oder der Konsument; 	<p>Art. 17 Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird; 	Dito

Exkurs: Streitgenossenschaft und Klagenhäufung

- Gerichtsstand der **passiven** (notwendigen und einfachen) Streitgenossenschaft: Art. 15 I ZPO, Art. 6 Nr. 1 LugÜ, Art. 8a I IPRG).
- Gerichtsstand der **Klagenhäufung**: Art. 15 II ZPO, Art. 8a II IPRG. Nicht existent im LugÜ!

Fall 2

Zuständigkeit für Klagen betreffend unerlaubten Handlungen

ZPO 36	LugÜ 5	IPRG 129
<p>Für Klagen aus unerlaubter Handlung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der geschädigten Person oder der beklagten Partei oder am Handlungs- oder am Erfolgsort zuständig.</p> <p>Beachte: Besondere Zuständigkeit für Klagen aus Persönlichkeits- und Datenschutz in Art. 20 (Lex specialis zu Art. 36)</p>	<p>Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates hat, kann in einem anderen durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat verklagt werden:</p> <p>Nr. 3: wenn eine unerlaubte Handlung ... oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht;</p>	<p>1. Grundsatz ¹ Für Klagen aus unerlaubter Handlung sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.</p> <p>Überdies sind die schweizerischen Gerichte am Handlungs- oder Erfolgsort sowie ... zuständig.</p>

Klage gegen Verlag mit Sitz in D oder CH

Klage gegen Verlag mit Sitz in D oder CH und gegen Schriftsteller

Exkurs: Streitgenossenschaft und Klagenhäufung

- Gerichtsstand der **passiven** (notwendigen und einfachen) Streitgenossenschaft: Art. 15 I ZPO, Art. 6 Nr. 1 LugÜ, Art. 8a I IPRG).
- Gerichtsstand der **Klagenhäufung**: Art. 15 II ZPO, Art. 8a II IPRG. Nicht existent im LugÜ!

Aspekte der Zuständigkeit am Deliktort



Aspekte der Zuständigkeit am Deliktort

